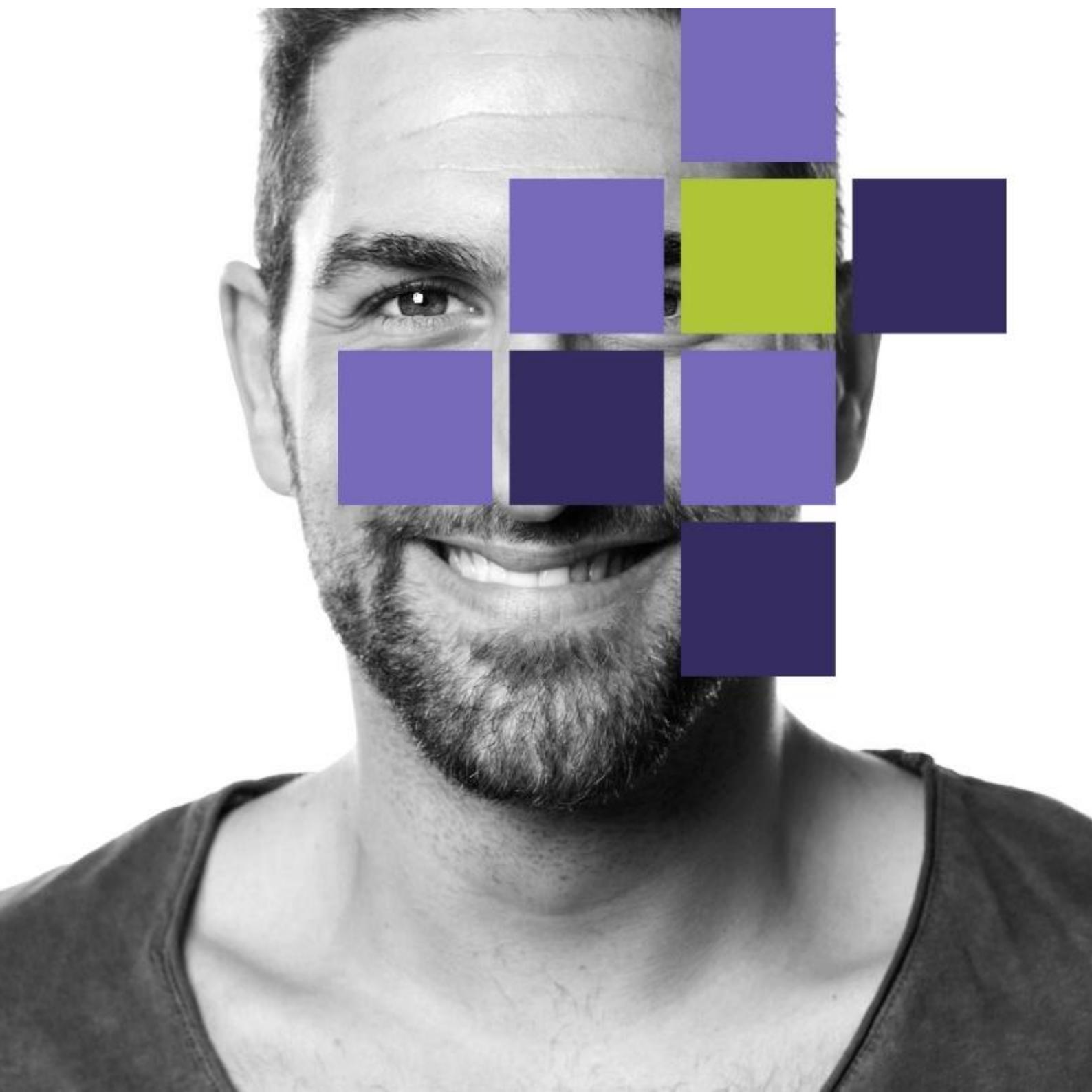


Datenschutzbehörde

Leitfaden zur vorherigen Konsultation (DSFA)



Inhalt

Einleitung	3
Muss ich eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, bevor ich mit meiner Datenverarbeitung beginne?.....	4
A) Listen der Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, für die eine vorherige DSFA verpflichtend ist.....	5
B) Kriterien zur Bestimmung eines hohen Risikos bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	7
C) Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA.....	10
Wann muss ich die Stellungnahme der DSB einholen?	10
An welche Datenschutzbehörde kann ich mich im Falle einer geplanten Verarbeitung mit hohem Restrisiko und grenzüberschreitendem Charakter wenden?	11
Beantragung einer vorherigen Konsultation – Unternehmenskonto auf dem DSB-Portal erforderlich	12
Verantwortliche mit ZDU-Nummer.....	12
Verantwortliche ohne ZDU-Nummer und Ausnahmen	12
Erstellen eines Unternehmenskontos und Anmeldung.....	12
Funktionsweise des Unternehmenskontos auf dem DSB-Portal.....	13
Meine laufenden Dossiers	13
Ungelesene Nachrichten.....	17
Meine Aufgaben	18
Neue vorherige Konsultation.....	19
Einen neuen Antrag auf vorherige Konsultation über ein Unternehmenskonto stellen	20
Allgemeines.....	20
Übersicht über die verschiedenen Antwortfelder im Formular.....	20
Sprache des Formulars	22
Teil 1 – Formular für die vorherige Konsultation	22
Hinweise zum Ausfüllen von Teil 1	22
Einreichen von Teil 1 des Formulars	23
Teil 2 – Formular für die vorherige Konsultation	25
Hinweise zum Ausfüllen von Teil 2	25
Formular Teil 2 zur vorherigen Konsultation einreichen	28
Temporäre Speicherung	29
Vorherige Konsultation annullieren.....	29
Die Unternehmensdaten stimmen nicht mehr mit der Realität überein.....	31
Was geschieht nach meinem Antrag auf vorherige Konsultation?	31
Fragen?	31

Einleitung

Dieser Leitfaden bietet dem Verantwortlichen weiterführende Erläuterungen, wie ein Antrag auf vorherige Konsultation in Bezug auf Datenverarbeitungen mit hohem (Rest-)Risiko durchzuführen ist und wie festzustellen ist, ob vor der beabsichtigten Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erforderlich ist.

Er gilt nicht für Verantwortliche, die verpflichtet sind, die Titel II und III des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten (Justizbehörden, Polizeidienste, Allgemeine Inspektion der föderalen und der lokalen Polizei, Stelle für Finanzinformationsverarbeitung, Allgemeine Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern, Passagierinformationsstelle, Nachrichten- und Sicherheitsdienste usw.).

Wenn Sie zu dem Schluss gelangen, dass für Ihre geplante Verarbeitung mit hohem Risiko eine DSFA erforderlich ist und Sie einen Datenschutzbeauftragten haben, können Sie dessen Stellungnahme einholen und ihn in die Durchführung einbeziehen. Diese Stellungnahme fügen Sie Ihrer internen Dokumentation zur Verarbeitung mit hohem Risiko bei.

Wenn Ihre Verarbeitung personenbezogener Daten mit hohem Restrisiko einen grenzüberschreitenden Charakter hat, müssen Sie die Fragen in Teil 1 des Formulars beantworten, um zu prüfen, ob die belgische Datenschutzbehörde die zuständige Behörde ist, um eine Stellungnahme zu Ihrer geplanten Verarbeitung abzugeben.

In diesem Leitfaden wird außerdem die Frage behandelt, wann der Verantwortliche die Datenschutzbehörde (DSB) um eine Stellungnahme zur Verarbeitung ersuchen muss.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe (Gruppe 29) zur DSFA und zur Feststellung, ob eine Verarbeitung ein erhöhtes Risiko im Sinne der DSGVO darstellt (angenommen am 4. Oktober 2017, WP 248 rev. 01)¹, sowie in der Empfehlung der Kommission für den Schutz der Privatsphäre (CBPL) Nr. 01/2018 vom 28. Februar zur Datenschutz-Folgenabschätzung und zur vorherigen Konsultation²,

¹verfügbar unter dieser Adresse: https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236

²verfügbar unter: <https://www.autoriteprotectiondonnees.be/publications/recommandation-n-01-2018.pdf>

Muss ich eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, bevor ich mit meiner Datenverarbeitung beginne?

Artikel 35 Absatz 1 der DSGVO verpflichtet jeden Verantwortlichen, der beabsichtigt, eine Verarbeitung durchzuführen, die möglicherweise ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen.

Diese Pflicht gilt ausschließlich für Verarbeitungen mit hohem Risiko – unabhängig davon, ob es sich um neue Verarbeitungen oder um Änderungen bestehender Verarbeitungen handelt (z. B. Einsatz neuer Technologien, Änderung der Erhebungsmethode, Umfang der erhobenen personenbezogenen Daten, Wechsel eines Auftragsverarbeiters usw.), sofern diese Änderungen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen.

Es existieren Listen mit Verarbeitungsvorgängen, die ein hohes Risiko darstellen, sowie eine Liste mit Kriterien, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Verarbeitung ein solches Risiko darstellt.

Zusätzlich zu diesen Listen ist es verpflichtend, für die in Artikel 35 Absatz 3 der DSGVO aufgeführten geplanten Verarbeitungen (siehe unten Punkt A) eine DSFA durchzuführen, bevor mit der Verarbeitung begonnen wird.

Dasselbe gilt für geplante Verarbeitungen, die unter einer der Kategorien fallen, die in der Liste der Verarbeitungsvorgänge mit hohem Risiko aufgeführt sind. Diese Liste wurde gemäß Artikel 35 Absatz 4 der DSGVO durch den Beschluss des Generalsekretariats Nr. 1/2019 vom 16. Januar 2019 angenommen und am 22. März 2019³ im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht (siehe unten Punkt A).

Wenn eine geplante Verarbeitung nicht in der Liste der Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 35 der DSGVO (siehe unten **Punkt A**) aufgeführt ist, muss dennoch eine DSFA durchgeführt werden, sofern sie die von der Artikel-29-Arbeitsgruppe festgelegten Kriterien erfüllt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt (siehe unten **Punkt B**).

³ Beschluss des Generalsekretariats Nr. 1/2019 vom 16. Januar 2019 zur Annahme der Liste von Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, verfügbar unter folgender Adresse: https://www.autoriteprotectiondonnees.be/sites/privacycommission/files/documents/MB_BS_22.03.2019.pdf

A) Listen der Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, für die eine vorherige DSFA verpflichtend ist.

Wenn Sie beabsichtigen, eine der nachfolgend genannten Verarbeitungstätigkeiten durchzuführen, müssen Sie gemäß Artikel 35 Absatz 3 der DSGVO vor Beginn der Verarbeitung deren Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bewerten:

- Eine systematische und umfassende Bewertung *persönlicher Aspekte natürlicher Personen*, die auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruht und auf der Entscheidungen basieren, die für die natürliche Person rechtliche Auswirkungen haben oder die natürliche Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.
- *Groß angelegte Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten* gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 der DSGVO.
- *Systematische und groß angelegte Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche*.⁴

Gemäß dem genannten Beschluss des Generalsekretariats der belgischen Datenschutzbehörde vom 16. Januar 2019, der zur Umsetzung von Artikel 35 Absatz 4 der DSGVO erlassen wurde und am 1. April 2019 in Kraft trat, müssen Sie, wenn Sie beabsichtigen, einen der folgenden Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten durchzuführen, zuvor eine Bewertung der Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vornehmen:

- Wenn bei der Verarbeitung biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung betroffener Personen⁵ verwendet werden, die sich in einem öffentlichen Bereich oder in privaten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen befinden.
- Wenn personenbezogene Daten bei Dritten erhoben werden, um sie anschließend bei der Entscheidung über die Ablehnung oder Beendigung eines bestimmten Dienstleistungsvertrags mit einer natürlichen Person zu berücksichtigen.
- Wenn Gesundheitsdaten einer betroffenen Person mithilfe eines aktiven implantierbaren medizinischen Geräts automatisiert erhoben werden⁶.

⁴Für eine Auslegung der in dieser Aufzählung genannten Verarbeitungsvorgänge siehe die Erwägungsgründe 23 bis 27 der oben genannten Empfehlung 01/2018.

⁵Artikel 4 Absatz 14 der DSGVO definiert „biometrische Daten“ als personenbezogene Daten, die das Ergebnis einer spezifischen technischen Verarbeitung in Bezug auf die physischen, physiologischen oder verhaltensbezogenen Merkmale einer natürlichen Person sind und die eine eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie z. B. Gesichtsbilder oder Fingerabdruckdaten.

⁶Dabei handelt es sich um jedes aktive medizinische Gerät, das dazu bestimmt ist, ganz oder teilweise in den menschlichen Körper oder in eine natürliche Körperöffnung implantiert zu werden und nach dem Eingriff dort zu verbleiben.

- Wenn personenbezogene Daten in großem Umfang bei Dritten erhoben werden, um die wirtschaftliche Situation, die Gesundheit, persönlichen Präferenzen oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Standort oder die Bewegungen natürlicher Personen zu analysieren oder vorherzusagen.
- Wenn besondere Kategorien personenbezogener⁷ Daten im Sinne von Artikel 9 der DSGVO oder Daten höchstpersönlicher Natur (z. B. Daten über Armut, Arbeitslosigkeit, Einbindung der Jugendhilfe oder Sozialarbeit, Daten über Haushalts- und Privataktivitäten, Standortdaten) systematisch zwischen mehreren Verantwortlichen ausgetauscht werden.
- Wenn eine groß angelegte Verarbeitung von Daten stattfindet, die durch Geräte mit Sensoren erzeugt werden, welche Daten über das Internet oder über ein anderes Medium übermitteln („Internet-of-Things“-Anwendungen wie Smart-TVs, intelligente Haushaltsgeräte, vernetzte Spielzeuge, Smart Cities, intelligente Stromzähler usw.), und diese Verarbeitung der Analyse oder Vorhersage der wirtschaftlichen Situation, der Gesundheit, persönlicher Präferenzen oder Interessen, der Zuverlässigkeit oder des Verhaltens, des Standorts oder der Bewegungen natürlicher Personen dient.
- Wenn eine groß angelegte und/oder systematische Verarbeitung von Telefonie-, Internet- oder anderen Kommunikationsdaten, Metadaten oder Standortdaten von oder auf natürliche Personen rückführbaren Daten erfolgt (z. B. WLAN-Tracking oder die Verarbeitung von Standortdaten von Reisenden im öffentlichen Verkehr), sofern die Verarbeitung nicht unbedingt für eine vom Betroffenen angeforderte Dienstleistung erforderlich ist
- Wenn personenbezogene Daten in großem Umfang verarbeitet werden und dabei das Verhalten⁸ natürlicher Personen systematisch durch automatisierte Verarbeitung beobachtet, gesammelt, aufgezeichnet oder beeinflusst wird, einschließlich zu Werbezwecken.

⁷Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören gemäß Artikel 9 der DSGVO insbesondere Angaben über die rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person.

⁸Beispiele: Betrachtungs-, Hör-, Surf-, Klick-, physisches oder Kaufverhalten.

B) Kriterien zur Bestimmung eines hohen Risikos bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wenn die geplante Verarbeitung nicht in der unter Punkt A genannten Liste der Verarbeitungsvorgänge aufgeführt ist, muss dennoch eine vorherige DSFA durchgeführt werden, sofern sie den von der Artikel-29-Datenschutzgruppe festgelegten Kriterien entspricht, anhand derer bestimmt wird, ob eine Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat **neun Kriterien** definiert, die Verantwortliche bei der Analyse berücksichtigen müssen, um zu beurteilen, ob eine geplante Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt. Diese Kriterien sind in der nachstehenden Liste aufgeführt.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Kriterien ein Verarbeitungsvorgang erfüllt, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht und somit eine DSFA erforderlich ist. In den meisten Fällen kann ein Verantwortlicher davon ausgehen, dass für eine Verarbeitung, die **zwei Kriterien** erfüllt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. In bestimmten Fällen kann ein Verantwortlicher jedoch auch zu dem Schluss gelangen, dass bereits eine Verarbeitung, die nur eines dieser Kriterien erfüllt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich macht.⁹

Nachfolgend die **neun Kriterien**:

1. Bewertung oder Scoring-Verfahren, einschließlich Profiling und Vorhersagen, insbesondere von Merkmalen in Bezug auf „berufliche Leistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Standort oder Bewegungen“ der betroffenen Person¹⁰.
2. Automatisierte Entscheidungsfindung mit rechtlicher oder ähnlich erheblicher Wirkung auf die betroffene Person¹¹.

⁹Weitere Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien finden sich in den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), S. 13 – 14, verfügbar unter folgender Adresse: http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236.

¹⁰ Siehe auch die Erwägungsgründe (71), (75) und (91) der DSGVO. Beispiele für Bewertungs- oder Scoring-Verfahren sind: Finanzinstitut, das seinen Kunden anhand einer Kreditreferenzdatenbank überprüft, Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Betrugsdatenbank, Biotechnologieunternehmen, das Verbrauchern direkt Gentests zur Bewertung oder Vorhersage von Krankheits- bzw. Gesundheitsrisiken anbietet, oder Unternehmen, das Verhaltens- oder Marketingprofile auf der Grundlage der Nutzung oder des Navigationsverhaltens auf seiner Website erstellt.

¹¹ Weitere Erläuterungen zu diesen Begriffen finden sich in den Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu automatisierten individuellen Entscheidungen und Profiling im Sinne der DSGVO (WP 251.rev01), verfügbar unter folgender Adresse: http://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?doc_id=49826

3. Systematische Überwachung: Dieses Kriterium umfasst Verarbeitungen, die darauf abzielen, betroffene Personen zu beobachten, zu überwachen oder zu kontrollieren, einschließlich der Datenerhebung über Netzwerke sowie der systematischen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche. Es handelt sich um ein Kriterium, das typischerweise auf eine Verarbeitung mit hohem Risiko schließen lässt, da personenbezogene Daten unter Umständen erhoben werden können, in denen die betroffenen Personen nicht wissen, wer ihre Daten erhebt und wie diese verwendet werden. Zudem kann es für natürliche Personen unmöglich sein zu verhindern, einer solchen Verarbeitung in einem öffentlichen (oder öffentlich zugänglichen) Bereich ausgesetzt zu sein¹².
4. Sensible Daten oder Daten höchstpersönlicher Art: Dieses Kriterium ist erfüllt bei den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der DSGVO (Daten über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person) sowie bei personenbezogenen Daten gemäß Artikel 10 der DSGVO (Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherheitsmaßnahmen). Darüber hinaus umfasst dieses Kriterium auch personenbezogene Daten, die allgemein als sensibel gelten, weil sie mit häuslichen oder privaten Aktivitäten in Verbindung stehen (z. B. elektronische Kommunikation, deren Vertraulichkeit geschützt werden muss), die Ausübung eines Grundrechts beeinflussen können (z. B. Standortdaten, deren Erhebung die Bewegungsfreiheit beeinträchtigen könnte) oder deren Offenlegung eindeutig erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben der betroffenen Person hätte (z. B. Finanzdaten, die für Zahlungsbetrug genutzt werden könnten).¹³
5. Verarbeitung personenbezogener Daten in großem Umfang unter Berücksichtigung von:
 - a. der Anzahl der betroffenen Personen (entweder als konkrete Zahl oder als Anteil der relevanten Bevölkerung)
 - b. dem Volumen der Daten und/oder der Bandbreite der verarbeiteten Datenelemente

¹²Beispiele für Aktivitäten, die eine regelmäßige und systematische Beobachtung der betroffenen Personen darstellen können, finden sich unter Punkt 2.1.4 der Leitlinien der Artikel-29-Gruppe zum Datenschutzbeauftragten, verfügbar in mehreren Sprachen unter folgender Adresse:http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48137.

¹³ Dieses Kriterium kann auch Daten wie persönliche Dokumente, E-Mails, Tagebücher, Notizen aus E-Readern mit Notizfunktionen oder höchstpersönliche Informationen umfassen, die in „Life-Logging“-Anwendungen gespeichert sind. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums kann es relevant sein, ob die Daten bereits von der betroffenen Person oder von Dritten öffentlich zugänglich gemacht wurden. Die Tatsache, dass personenbezogene Daten öffentlich sind, kann als Faktor bei der Einschätzung berücksichtigt werden, ob sie voraussichtlich für bestimmte Zwecke weiterverwendet werden.

- c. der Dauer oder dem dauerhaften Charakter der Verarbeitung
 - d. dem geografischen Umfang der Verarbeitung.¹⁴
6. Abgleich oder Zusammenführung von Datensätzen, beispielsweise Datensätze, die aus zwei oder mehr Datenverarbeitungen stammen, die für unterschiedliche Zwecke und/oder von verschiedenen Verantwortlichen durchgeführt wurden, auf eine Weise, die die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person übersteigen würde.¹⁵
7. Daten über schutzbedürftige Personen wie Kinder, Arbeitnehmer, psychisch Kranke, Asylbewerber, ältere Menschen, Patienten und andere besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen.¹⁶ Die Verarbeitung dieser Daten ist ein Kriterium, da häufig ein Ungleichgewicht zwischen betroffener Person und Verantwortlichem besteht, was bedeutet, dass die betroffene Person möglicherweise nicht in der Lage ist, der Verarbeitung ihrer Daten ohne Weiteres zuzustimmen oder zu widersprechen oder ihre Rechte auszuüben.
8. Innovative Nutzung oder innovative Anwendung technologischer oder organisatorischer Lösungen, beispielsweise die kombinierte Verwendung von Fingerabdruck- und Gesichtserkennungssystemen zur besseren physischen Zugangskontrolle usw. Solche Technologien können neue Formen der Datenerhebung und -nutzung mit einem möglicherweise hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellen.¹⁷
9. Wenn die betroffenen Personen aufgrund der Verarbeitung selbst kein Recht ausüben oder eine Dienstleistung oder einen Vertrag in Anspruch nehmen können.¹⁸ Dies umfasst Vorgänge, die darauf abzielen, den betroffenen Personen den Zugang zu einer Dienstleistung oder die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen, zu gewähren, zu ändern oder zu verweigern.¹⁹

Umgekehrt ist es möglich, dass ein Verantwortlicher eine Verarbeitung, die einige der oben genannten Kriterien entspricht, dennoch nicht als eine Verarbeitung betrachtet, die „wahrscheinlich ein hohes Risiko darstellt“. In solchen Fällen muss der Verantwortliche **die Gründe** darlegen und dokumentieren, warum keine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchgeführt wurde. Diese Begründung sowie etwaige Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden) müssen

¹⁴ Siehe auch die Erwägungsgründe (75) und (91) der DSGVO sowie die Leitlinien der Artikel-29-Gruppe für Datenschutzbeauftragte, S. 9.

¹⁵ Siehe auch die Erläuterungen in der Stellungnahme der WP29 zur Zweckbindung (WP 203), S. 24.

¹⁶ Siehe auch den Erwägungsgrund (75) der DSGVO.

¹⁷ Ob eine Technologie als „neu“ gilt, ist „entsprechend dem Stand der Technik“ zu beurteilen.

¹⁸ Siehe Artikel 22 und den Erwägungsgrund (91) der DSGVO.

¹⁹ Ein Beispiel hierfür ist eine Bank, die ihre Kunden anhand einer Datenbank mit Bonitätsinformationen überprüft, um zu entscheiden, ob ihnen ein Kredit gewährt wird oder nicht.

in der Dokumentation festgehalten/registriert werden, damit sie der Datenschutzbehörde auf einfache Anfrage vorgelegt werden können.

C) Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer DSFA

Artikel 35 Absatz 10 der DSGVO befreit bestimmte Verantwortliche von der Pflicht, vor bestimmten Datenverarbeitungen mit hohem Risiko eine DSFA durchzuführen. Dies betrifft Verarbeitungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c (Verarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche unterliegt) oder e der DSGVO durchgeführt werden (Verarbeitungen, die zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde), für die im Rahmen der Genehmigung der normativen Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten bereits eine DSFA durchgeführt wurde.

Gemäß Artikel 23 des oben genannten Gesetzes vom 30. Juli 2018 hat der belgische Gesetzgeber jedoch von der Möglichkeit, die ihm durch Artikel 35 Absatz 10 der DSGVO eingeräumt wurde, Gebrauch gemacht, um festzulegen, dass dennoch eine spezifische DSFA durch die jeweiligen Verantwortlichen durchgeführt werden muss, auch wenn bereits eine allgemeine DSFA im Rahmen der Festlegung der Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Selbst wenn die Rechtsgrundlage einer Verarbeitung auf einem reglementarischen Text beruht, müssen die für die Durchführung dieser Verarbeitung zuständigen Stellen als Verantwortliche zunächst eine DSFA durchführen. Das bedeutet, dass selbst wenn ein Gesetz die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, der Verantwortliche erst nach Abschluss der DSFA und gegebenenfalls nach Erhalt einer Stellungnahme der DSB im Rahmen einer vorherigen Konsultation eine Verarbeitung mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person aufnehmen darf.

Wann muss ich die Stellungnahme der DSB einholen?

Nicht alle Verarbeitungen, für die eine vorherige DSFA durchgeführt werden muss, müssen der Datenschutzbehörde (DSB) vorab zur Stellungnahme vorgelegt werden. Nur diejenigen Verarbeitungen, die trotz der vom Verantwortlichen ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung weiterhin **ein hohes Restrisiko** aufweisen, unterliegen der obligatorischen vorherigen Konsultation bei der DSB.

Die in Artikel 36 der DSGVO geregelte vorherige Konsultation gilt ausschließlich für Verarbeitungen mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Eine Verarbeitung, die noch ein hohes Restrisiko aufweist, bedeutet, dass sie trotz der vom Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung ein hohes Risiko darstellt. Daher sollten die Angaben, die in das

Konsultationsformular einzutragen sind, sich nur auf diese Verarbeitung mit hohem Restrisiko beziehen.

Auf Basis der vorherigen Konsultation gibt die DSB nur dann eine offizielle Stellungnahme ab, wenn eine Gefahr einer Verletzung der DSGVO besteht (Artikel 36 Absatz 2 der DSGVO). Besteht kein Risiko eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der DSGVO, informiert die DSB den Verantwortlichen entsprechend.

An welche Datenschutzbehörde kann ich mich im Falle einer geplanten Verarbeitung mit hohem Restrisiko und grenzüberschreitendem Charakter wenden?

Artikel 4 Absatz 23 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definiert eine grenzüberschreitende Verarbeitung als eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die:

„im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann“.

Wenn Ihre geplante Verarbeitung dieser Definition entspricht und ein hohes Restrisiko aufweist, müssen Sie sich an die federführende Datenschutzbehörde wenden, um eine vorherige Stellungnahme einzuholen. Um festzustellen, welche Aufsichtsbehörde in Ihrem Fall federführend ist, beantworten Sie bitte die Fragen in Teil 1 des Formulars DSFA Antrag auf Stellungnahme.

Beachten Sie jedoch, dass, selbst wenn die belgische Datenschutzbehörde auf der Grundlage der übermittelten Informationen feststellt, dass sie die federführende Aufsichtsbehörde für die betreffende Verarbeitung ist, diese Benennung jedoch nicht als endgültig oder feststehend gelten kann. Der Europäische Datenschutzausschuss kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt für ungültig erklären, z. B. wenn andere Datenschutzbehörden Einwände gegen ihre Ernennung als federführende Behörde erheben.

In einem solchen Fall kann das Formular zur Konsultation an die anderen zuständigen Datenschutzbehörden der Europäischen Union weitergeleitet werden.

Beantragung einer vorherigen Konsultation – Unternehmenskonto auf dem DSB-Portal erforderlich

Um eine vorherige Konsultation zu beantragen, benötigen Sie ein Unternehmenskonto auf dem DSB-Portal. Die Erstellung eines neuen Unternehmenskontos oder die Anmeldung bei einem bestehenden Konto erfolgt über die [Startseite](#) des DSB-Portals:

Verantwortliche mit ZDU-Nummer

Für Verantwortliche, die in der belgischen Zentralen Unternehmensdatenbank (nachfolgend: ZDU) registriert sind, gilt: Die meisten von ihnen, die in der ZDU registriert sind und folglich über eine ZDU-Nummer verfügen, müssen sich über den Federal Authentication Service (nachstehend: FAS) authentifizieren, wenn sie ihr Unternehmenskonto im DSB-Portal anlegen oder sich dort anmelden. Damit die Anmeldung für ein Unternehmen erfolgreich ist, muss die Rolle „DSB_Documentum_Verteilter“ in der MeineGov-Rollenverwaltung zugewiesen und aktiviert sein.

Verantwortliche ohne ZDU-Nummer und Ausnahmen

Für Verantwortliche ohne ZDU-Nummer sowie für diejenigen, die auf der entsprechenden [Liste](#) aufgeführt sind, gilt Folgendes: Diese Verantwortlichen müssen sich zunächst registrieren, bevor sie sich anschließend über ihr registriertes Konto anmelden können.

Erstellen eines Unternehmenskontos und Anmeldung

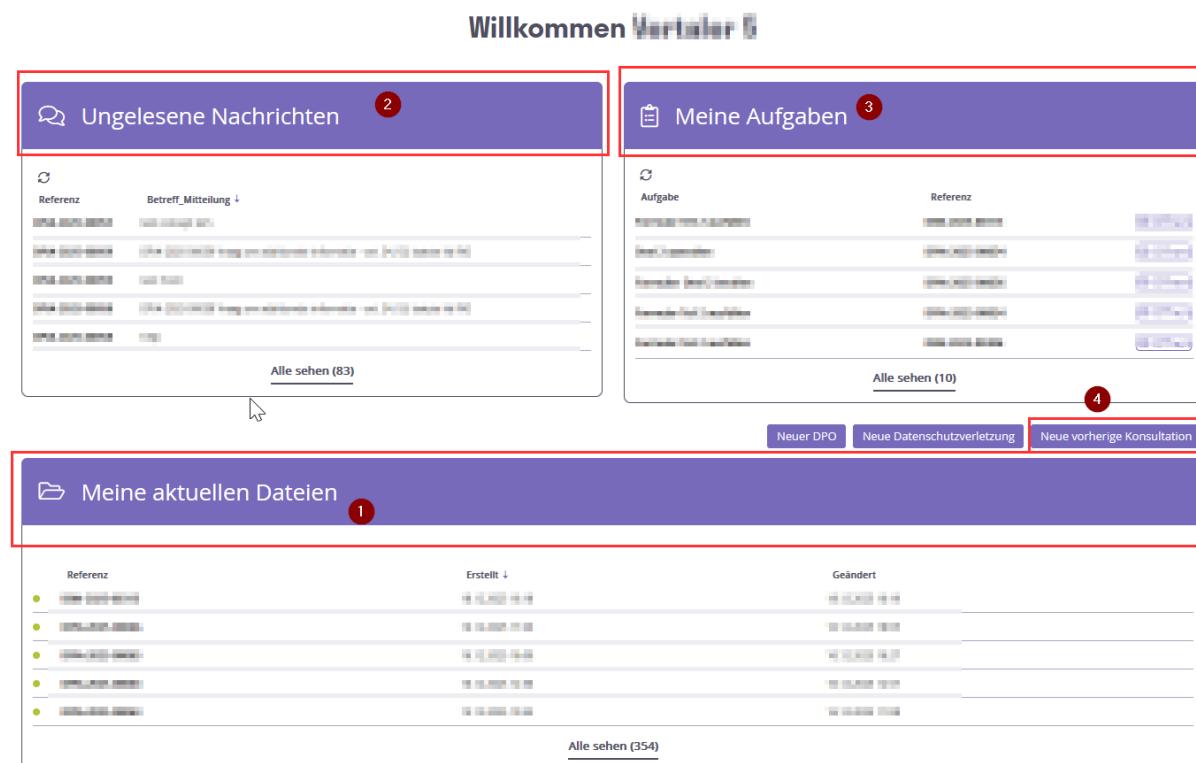
Bitte konsultieren Sie hierzu unsere separate Anleitung „[Anmeldung DSB-Portal einsehen](#)“.

ACHTUNG: Es kann nur ein einziges Unternehmenskonto pro Verantwortlichem geben. Dieses Konto wird zudem für weitere Funktionen des Portals verwendet (z. B. zur Verwaltung eines DPO-cases, zur Meldung oder Verwaltung von Datenpannen usw.).

Funktionsweise des Unternehmenskontos auf dem DSB-Portal

Die Erstellung eines Unternehmenskontos oder die Anmeldung bei einem bestehenden Unternehmenskonto erfolgt über die [Startseite](#) des DSB-Portals. Weitere Informationen zum Erstellen oder Anmelden eines Unternehmenskontos finden Sie in der [Anleitung „Anmeldung DSB-Portal“](#).

Nach der Anmeldung in Ihrem Unternehmenskonto gelangen Sie auf den Startbildschirm des Portals.



Für die Beantragung einer vorherigen Konsultation sind insbesondere folgende Bereiche relevant:

- Meine laufenden Dossiers (1)
- Ungelesene Nachrichten (2)
- Meine Aufgaben (3) und
- die Schaltfläche Neue vorherige Konsultation (4).

Meine laufenden Dossiers

Im Abschnitt „Meine laufenden Dossiers“ finden Sie eine Übersicht aller Vorgänge, die mit Ihrem Unternehmenskonto verknüpft sind (dies können auch andere Dossiers als Anträge auf eine vorherige Konsultation sein).

Anträge auf eine vorherige Konsultation können in dieser Übersicht entweder mit einem grünen Punkt (aktiv) oder einem grauen Punkt (abgeschlossen) markiert sein. Dossiers im Zusammenhang mit einer vorherigen Konsultation folgen außerdem der folgenden Referenzstruktur: DPIA-JJJJ-XXXXX, wobei:

- DPIA für Data Protection Impact Assessment (Datenschutz-Folgenabschätzung) steht,
- JJJJ das Jahr bezeichnet und
- XXXXX die dem Dossier zugewiesene Nummer ist.

Durch Anklicken der Dossiernummer öffnet sich die Detailansicht des Dossiers.

In der Übersicht stehen drei Registerkarten zur Verfügung:

- Übersicht (1)
- Dokumente (2)
- Nachrichten (3)

DPIA-2025-00066

● AKTIV

1 2 3

Übersicht Dokumente Nachrichten

ERSTELLT AM: 16.12.2025 ZULETZT GEÄNDERT: 16.12.2025

Antrag gestartet Antrag eingereicht Dossier abgeschlossen

VORHERIGE KONSULTATION

Sind Sie verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen? Ja

Hat Ihre Bewertung ergeben, dass die Verarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt? Ja

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um das erhöhte Risiko dieser Verarbeitung zu minimieren? Ja

Können diese Maßnahmen das erhöhte Risiko tatsächlich minimieren? Nein

Sind Sie eine belgische Behörde oder eine belgische private Einrichtung, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handelt? Ja

Sind die von Ihnen gewünschten Verarbeitungen grenzüberschreitend? Nein

Aufgaben

Aufgabe Frist

Formular Teil 2 ausfüllen Öffnen

Übersicht

In der Registerkarte „Übersicht“ finden Sie eine Auflistung der von Ihnen eingegebenen Informationen, die Sie im Rahmen des Formulars für die vorherige Konsultation eingereicht haben (siehe weiter unten).

Dokumente

DPIA-2025-00066

● AKTIV

The screenshot shows a navigation bar with tabs: Übersicht, Dokumente (selected), and Nachrichten. Below the tabs, there's a section titled 'Dokumente' with two entries: 'Formulare Antragsteller eloket' and 'Kommunikationsmodul eloket'. A blue circle highlights the 'Formulare Antragsteller eloket' entry. Underneath these entries, there's a table with columns: Name, Erstellt am, and Documenttype. One row is visible with the name 'Formulare Antragsteller eloket', created on '16.12.2025', and the document type is listed as 'Documenttype'. At the bottom left of this section, it says '0 Element(e) ausgewählt'.

In der Registerkarte „Dokumente“ befinden sich zwei Ordner:

- Formulare Antragsteller eloket und
- Kommunikationsmodul eloket.

Formulare Antragsteller eloket

In diesem Ordner finden Sie das eingereichte Formular sowie sämtliche Anhänge, die Sie gemeinsam mit Ihrem Antrag auf vorherige Konsultation übermittelt haben.

Kommunikationsmodul eloket

In diesem Ordner finden Sie alle Nachrichten einschließlich ihrer Anhänge, die im Rahmen der Kommunikation zum Dossier gesendet oder empfangen wurden.

Nachrichten

DPIA-2025-00066

● AKTIV

The screenshot shows a navigation bar with tabs: Übersicht, Dokumente, and Nachrichten (selected). Below the tabs, there's a search bar with placeholder 'Suchen' and a magnifying glass icon. To the right of the search bar is a button 'Neue Kommunikation'. Below the search bar, there's a section titled 'Posteingang' with a status message 'Keine Ergebnisse verfügbar'. At the bottom, there are navigation buttons for sorting and filtering, with '20 Elemente pro Seite' selected.

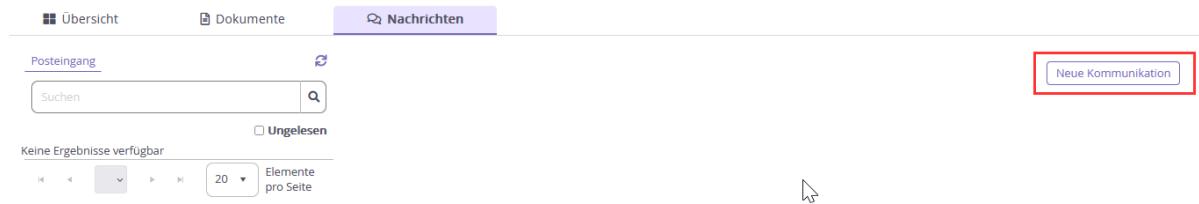
In der Registerkarte „Nachrichten“ finden Sie sämtliche Korrespondenz zum Dossier – sowohl von Ihnen initiierte als auch empfangene Nachrichten, beispielsweise Anfragen der DSB nach zusätzlichen Informationen zu Ihrem Antrag auf vorherige Konsultation. Neue ungelesene Nachrichten werden ebenfalls auf dem Startbildschirm im Abschnitt „Ungelesene Nachrichten“ angezeigt.

Neue Kommunikation

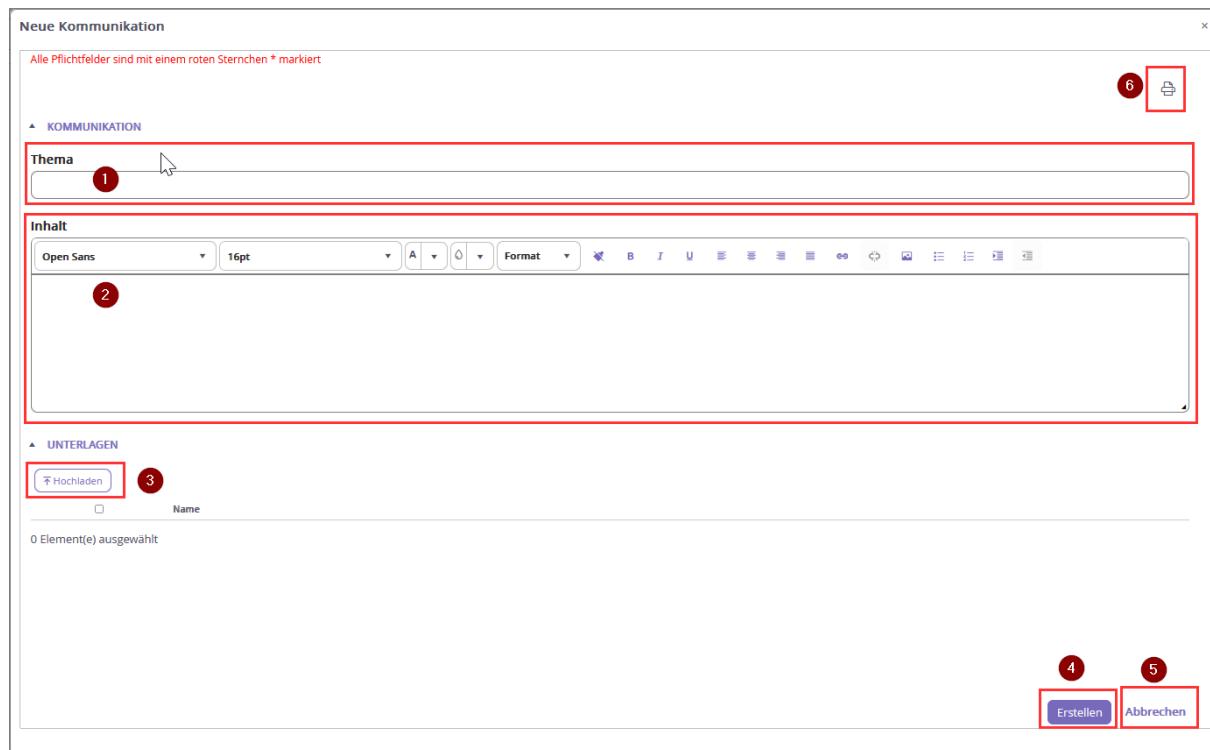
Über die Schaltfläche „Neue Kommunikation“ können Sie selbst eine Kommunikation initiieren.

DPIA-2025-00066

● AKTIV



Es öffnet sich ein neues Feld, in dem Sie einen Thema (1) für die Mitteilung und den Inhalt Ihrer Nachricht (2) eingeben müssen. Sie können auch Dokumente hochladen (3). Klicken Sie anschließend auf „Erstellen“ (4), wenn Sie die Nachricht versenden oder auf „Abbrechen“ (5), wenn Sie die Mitteilung verwerfen möchten. Es ist zudem möglich, Ihre Mitteilung auszudrucken (6).



Ungelesene Nachrichten

Im Bereich „Ungelesene Nachrichten“ finden Sie die Nachrichten zu Ihren individuellen Dossiers, die von Dossierbearbeitern der Datenschutzbehörde versandt wurden – zum Beispiel eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen zu Ihrer vorherigen Konsultation.

The screenshot shows a list of 84 unread messages. The columns are: Reference (with a red box around the first one), Subject (Betreff_Mitteilung), and Date (Erstellt). A link 'Alle sehen (84)' is at the bottom.

The screenshot also shows two other sections: 'Meine Aufgaben' (My tasks) with 10 items and 'Meine aktuellen Dateien' (My current files) with 354 items. At the bottom are buttons for 'Neuer DPO', 'Neue Datenschutzverletzung', and 'Neue vorherige Konsultation'.

Wenn Sie auf „Alle anzeigen“ klicken, werden Ihnen folgende Angaben angezeigt:

- Dossiernummer (1)
- Betreff (2)
- Datum (3)

Ungelesene Nachrichten (84)

A detailed view of an unread message. The columns are: Reference (DPIA-2025-00046), Subject (Betreff_Mitteilung), and Date (Erstellt). A red box highlights the first message. A cursor points to the first message.

Wenn Sie auf eine Dossiernummer klicken, gelangen Sie wieder zur Übersicht des jeweiligen Dossiers (siehe oben).

Meine Aufgaben

Im Abschnitt „Meine Aufgaben“ finden Sie eine Übersicht über die Aufgaben, die Sie für bestimmte Dossiers noch ausführen müssen.

Bei Anträgen auf eine vorherige Konsultation, die aus zwei Teilen bestehen, erscheint in diesem Bereich die Aufgabe „Formular Teil 2 ausfüllen“, sobald Sie Teil 1 eingereicht haben.

Im nachstehenden Beispiel wurde eine neue vorherige Konsultation (Teil 1) im Dossier DPIA-2025-00048 eingereicht. Im Abschnitt „Meine Aufgaben“ erscheint nun die zugehörige Aufgabe. Sie sehen:

- die Aufgabe „Formular Teil 2 ausfüllen“ (1)
- die Referenz, z. B. „DPIA-2025-00067“ (2)
- die Schaltfläche „Öffnen“ (3)

The screenshot shows three sections of a user interface:

- Ungelesene Nachrichten:** A list of messages with a purple header. One message is highlighted with a red border, showing the reference "DPIA-2025-00067".
- Meine Aufgaben:** A list of tasks with a purple header. The first task is highlighted with a red border and labeled with a circled '1'. To its right is the reference "DPIA-2025-00067" with a circled '2'. To the right of that is a blue "Open" button with a circled '3'.
- Meine aktuellen Dateien:** A list of files with a purple header. It includes columns for Reference, Created, and Last Modified.

Wenn Sie auf „Öffnen“ klicken, wird die Aufgabe Formular Teil 2 ausfüllen aktiv, und Sie können den zweiten Teil des Formulars ausfüllen. Der folgende Bildschirm wird dann angezeigt.

DPIA-2025-00067

AKTIV

ERSTELLT AM 18.12.2025 ZULETZT GEÄNDERT 18.12.2025

Formular Teil 2 ausfüllen

Zugewiesen an Vertaler 5 (Vertaler 5 DE) - Keine Frist

Alle Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen * markiert

1 Daten 2 Beschreibung 3 Zweck Verarbei... 4 Notwendigkeit 5 Zugang 6 Übermittlungen 7 Risiko 8 Dokumente

▲ DATEN

Angaben zum Verantwortlichen oder zu den gemeinsam Verantwortlichen, die die Behörde konsultieren

Eigenschaft des antragstellenden Verantwortlichen *

Antragstellender Verantwortlicher

Handelsname

Offizieller Name des Unternehmens // Name der Behörde oder öffentlichen Einrichtung

Neue vorherige Konsultation

Auf dem DSB-Portal ist die Schaltfläche „Neue vorherige Konsultation“ verfügbar.

Ungelesene Nachrichten

Meine Aufgaben

Meine aktuellen Dateien

Alle sehen (84)

Alle sehen (11)

Alle sehen (355)

Neuer DPO Neue Datenschutzverletzung **Neue vorherige Konsultation**

Wenn Sie auf diese Schaltfläche klicken, starten Sie ein neues Dossier für eine vorherige Konsultation und öffnen Formular Teil 1.

Neues Dossier: DSFA

Alle Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen * markiert



VORHERIGE KONSULTATION

Sind Sie verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen? *

Erstellen Abbrechen

Einen neuen Antrag auf vorherige Konsultation über ein Unternehmenskonto stellen

Allgemeines

Die Beantragung einer vorherigen Konsultation besteht aus zwei miteinander verbundenen Teilen. Formular Teil 1 prüft, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer vorherigen Konsultation besteht und ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Fragen werden dynamisch angezeigt, abhängig von den Antworten, die Sie zuvor gegeben haben.

Formular Teil 2 ist über mehrere anklickbare Registerkarten strukturiert, was eine einfache Navigation ermöglicht. Zusätzlich können Sie am unteren Rand jeder Registerkarte die Schaltflächen „Weiter“ und „Zurück“ verwenden, um zwischen den Registerkarten zu navigieren. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die Registerkarten in Formularteil 2:

DPIA-2025-00067

● AKTIV

The screenshot shows the header of the form with 'ERSTELLT AM' and 'ZULETZT GEÄNDERT' both set to '18.12.2025'. Below the header is a navigation bar with eight tabs numbered 1 to 8. Tab 1, 'Daten', is highlighted with a red border. Other tabs include 'Beschreibung', 'Zweck Verarbei...', 'Notwendigkeit', 'Zugang', 'Übermittlungen', 'Risiko', and 'Dokumente'. A note above the tabs states: 'Alle Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen * markiert'. At the bottom of the form, there is a section for 'Angaben zum Verantwortlichen oder zu den gemeinsam Verantwortlichen, die die Behörde konsultieren'.

Übersicht über die verschiedenen Antwortfelder im Formular

Zum Ausfüllen des Formulars stehen unterschiedliche Feldtypen zur Verfügung:

<input type="text"/>	Textfeld: Eingabe von Freitext oder Tag-Feld: Wenn Sie auf das Feld klicken, erscheint eine Liste.
<input type="button" value="Hinzufügen"/>	Klicken Sie auf dieses Feld, um zusätzliche Eingabefelder anzuzeigen.
<input type="button" value="▼"/>	Auswahlliste: Klicken Sie auf den Pfeil, um die Liste zu öffnen und eine Auswahl zu treffen.
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Kontrollkästchen: Klicken Sie dieses Kästchen an, falls zutreffend. Ein Häkchen erscheint, wenn ein Kästchen angekreuzt wurde

	<p>Adressfeld:</p> <p>Straße: Bei der Eingabe erscheint eine Liste mit (flämischen und Brüsseler) Straßen. Die Verwendung ist optional.</p> <p>Gemeinde: Wählen Sie einen Namen aus. Die richtige Postleitzahl wird automatisch angezeigt.</p>
Auswählen	<p>Wenn Sie bereits einen aktiven DPO-case haben, können Sie diesen hier auswählen.</p>
Erstellen	<p>Wenn Sie auf diese Schaltfläche klicken, wird das Dossier beim Einreichen von Teil 1 der vorherigen Konsultation gestartet.</p>
Abbrechen	<p>Klicken Sie auf diese Schaltfläche, um das Formular zu schließen, ohne Daten zu speichern. Es erscheint eine Bestätigungsabfrage.</p>
✓ Speichern und Aufgabe abschließen	<p>Aufgabe schließen und Änderungen speichern. Die zugehörige Aufgabe wird abgeschlossen.</p>
✓ Speichern und Fall einreichen	<p>Speichern und Datei einreichen. Der Antrag auf vorherige Konsultation wird eingereicht, wenn Sie auf diese Schaltfläche klicken. Bitte beachten Sie, dass danach keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.</p>
Zurück Weiter	<p>Navigationsschaltflächen am unteren Rand jeder Registerkarte in Formular Teil 2, um zur vorherigen bzw. nächsten Registerkarte zu wechseln.</p>
?	<p>Helptopic: Klicken Sie auf das Fragezeichen, um weitere Erläuterungen zu einer Frage oder einem Punkt zu erhalten. Unten rechts erscheint dann eine Sprechblase mit weiteren Erläuterungen.</p>
✉ Änderungen speichern	<p>Nur beim Einreichen von Teil 2 des Formulars können Sie Ihre Änderungen zwischenspeichern. Solange die Aufgabe „Formular Teil 2 ausfüllen“ geöffnet ist, können Sie Ihre Antwortelemente für Teil 2 ändern und diese Änderungen speichern.</p>

Während der Bearbeitung des Formulars werden Ihre Eingaben hinsichtlich des Formats überprüft:

- Unternehmensnummer: z. B. „0123.456.789“
- E-Mail-Adresse: muss mindestens ein „@“, einen Punkt und einen Domainnamen enthalten, z. B. „jan.metdepot@mail.com“

Mit einem roten Sternchen „*“ gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

Sprache des Formulars

Die Sprachauswahl richtet sich nach der auf der Website der Datenschutzbehörde (DSB) eingestellten Sprache.

Teil 1 – Formular für die vorherige Konsultation

Die Beantragung einer vorherigen Konsultation umfasst folgende Schritte:

- Melden Sie sich über Ihr Unternehmenskonto an
- Sie gelangen zum Startbildschirm.
- Klicken Sie auf die Schaltfläche „Neue vorherige Konsultation“.

Hinweise zum Ausfüllen von Teil 1

In Teil 1 beantworten Sie eine Reihe von Fragen, die prüfen, ob Sie verpflichtet sind, eine vorherige Konsultation zu beantragen und ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es können verschiedene Szenarien auftreten, in denen gegebenenfalls darauf hingewiesen wird, dass Sie nicht verpflichtet sind, eine vorherige Konsultation zu beantragen. In diesem Fall können Sie den Antrag annullieren oder die Seite verlassen. Es erscheint folgende Meldung in Rot:

Dieses Formular muss nicht ausgefüllt werden. Sie können auf „Abbrechen“ klicken oder die Seite schließen, um dieses Formular zu verlassen.

Darüber hinaus können weitere Meldungen erscheinen:

- Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine DSFA durchführen müssen:

Siehe Punkt 1 unseres DSFA-Leitfadens

- Wenn Sie noch keine Maßnahmen zur Minimierung des erhöhten Risikos ergriffen haben:

Wenn Sie noch keine Maßnahmen ergriffen haben, ergreifen Sie bitte die geeigneten Maßnahmen, um dieses erhöhte Risiko zu mindern. Füllen Sie dieses Formular zu diesem Zeitpunkt noch nicht aus.

- Wenn Sie versucht haben, Maßnahmen zu ergreifen:

Wenn Sie versucht haben, Maßnahmen zu ergreifen, dies jedoch beispielsweise aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich war, geben Sie dies bitte unter den Fragen in Tab 7: Risiko in Teil 2 dieses Formulars an:

- o Beschreiben Sie die geplanten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken.
- o Warum bleibt das Risiko der geplanten Verarbeitung trotz der geplanten Maßnahmen hoch?

Bitte geben Sie hier klar an und begründen Sie, welche konkreten rechtlichen oder technischen Gründe Sie davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn die geplante Datenverarbeitung grenzüberschreitend ist, müssen Sie zusätzlich einige Fragen beantworten, um festzustellen, ob es sich bei der Datenschutzbehörde um die zuständige Behörde handelt, um über die vorherige Konsultation zu entscheiden. Dabei müssen Sie die Adresse angeben, die sich auf die jeweilige Frage bezieht.

Einreichen von Teil 1 des Formulars

Klicken Sie unten rechts auf „Erstellen“, um Ihr Dossier einzureichen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Vorgang abzubrechen.

Erstellen **Abbrechen**

Wenn Sie auf „Erstellen“ klicken, prüft das System im Hintergrund, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden. Falls dies nicht der Fall ist, erhalten Sie eine Fehlermeldung mit den entsprechenden Prüfungsergebnissen.

The screenshot shows a validation results page titled "Validierungsergebnisse". It includes a section for "VORHERIGE KONSULTATION" with two error messages in red boxes:

- Sind Sie eine belgische Behörde oder eine belgische private Einrichtung, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handelt? Ist obligatorisch
- Sind die von Ihnen gewünschten Verarbeitungen grenzüberschreitend? Ist obligatorisch

- Für jedes nicht ausgefüllte Pflichtfeld wird eine Fehlermeldung angezeigt, wie im obigen Beispiel dargestellt. Sie können direkt zu der jeweiligen Frage navigieren, indem Sie auf die einzelne Fehlermeldung klicken. Nicht ausgefüllte Pflichtfelder werden zudem durch einen roten Rahmen hervorgehoben.

Nachdem Sie erfolgreich eine neue vorherige Konsultation erstellt haben, können Sie mit dem Einreichen von Teil 2 fortfahren. Sie erhalten direkt eine Übersicht über Teil 1 und können in der oberen Leiste sehen, dass der Antrag gestartet wurde.

DPIA-2025-00067

● AKTIV

The screenshot shows the main dashboard of the DPO platform. At the top, there are three navigation tabs: "Übersicht" (selected), "Dokumente", and "Nachrichten". Below the tabs, there are two timestamped fields: "ERSTELLT AM" and "ZULETZT GEÄNDERT", both showing "18.12.2025". A red box highlights the status bar at the bottom, which includes three items: "Antrag gestartet" (with a checkmark), "Antrag eingereicht", and "Dossier abgeschlossen" (with a crossed-out icon).

VORHERIGE KONSULTATION

Sind Sie verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen? Ja

Hat Ihre Bewertung ergeben, dass die Verarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt? Ja

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um das erhöhte Risiko dieser Verarbeitung zu minimieren? Ja

Können diese Maßnahmen das erhöhte Risiko tatsächlich minimieren? Nein

Sind Sie eine belgische Behörde oder eine belgische private Einrichtung, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handelt? Nein

Sind die von Ihnen gewünschten Verarbeitungen grenzüberschreitend? Nein

Aufgaben

Aufgabe	Frist
Formular Teil 2 ausfüllen	<input type="button" value="Öffnen"/>

Nun können Sie direkt die Aufgabe „Formular Teil 2 ausfüllen“ ausführen:

Aufgaben

Aufgabe

Frist

Formular Teil 2 ausfüllen

Teil 2 – Formular für die vorherige Konsultation

Sie können Teil 2 des Formulars für die vorherige Konsultation entweder unmittelbar nach Einreichung von Teil 1 oder zu einem späteren Zeitpunkt ausfüllen. Es gibt keine Frist für die Einreichung von Teil 2 des Formulars zur vorherigen Konsultation. Allerdings gilt Ihr Antrag erst dann als wirksam eingereicht, wenn Sie Teil 2 ausgefüllt haben. Um Teil 2 einreichen zu können, müssen Sie mit Ihrem Unternehmenskonto angemeldet sein. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Melden Sie sich über Ihr Unternehmenskonto an
- Sie gelangen zum Startbildschirm.
- Klicken Sie im Bereich „Meine Aufgaben“ bei dem betreffenden Dossier auf „Öffnen“.



- Anschließend öffnet sich Formular Teil 2 und Sie können es ausfüllen.

Hinweise zum Ausfüllen von Teil 2

Das Formular Teil 2 besteht aus verschiedenen anklickbaren Registerkarten.



In der Registerkarte 1 „Angaben“ sind bereits mehrere Felder vorausgefüllt, z. B. die ZDU-Nummer, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die eindeutige Ländernummer des/der antragstellenden Verantwortlichen. Diese Angaben sind mit Ihrem Unternehmensfall verknüpft, der auf Grundlage Ihrer Registrierung oder Anmeldung über den FAS bereits erfasst wurde.

Wenn zum Zeitpunkt der Beantragung einer vorherigen Konsultation ein aktiver DPO-case besteht, werden auch weitere Felder bereits ausgefüllt angezeigt. Sollten diese Informationen nicht korrekt sein, müssen Sie die entsprechenden Änderungen in Ihrem DPO-case vornehmen (z. B. durch Anpassung oder Abmeldung). Die [Anleitung](#) zur Verwaltung eines DPO-cases finden Sie hier:

Beispiel für bereits ausgefüllte Informationen:

▲ DATEN

Angaben zum Verantwortlichen oder zu den gemeinsam Verantwortlichen, die die Behörde konsultieren

Eigenschaft des antragstellenden Verantwortlichen *

Antragstellender Verantwortlicher

Handelsname
test DPO RP OF NP

Offizieller Name des Unternehmens // Name der Behörde oder öffentlichen Einrichtung
ttt

Name der Abteilung innerhalb der Behörde oder öffentlichen Einrichtung, die das Projekt leitet

Unternehmensnummer
2222.222.222

Niederlassungsnummer

Adresse ⓘ
Hickendorfdreef 10
2390 Malle
Belgien

Telefonnummer
+3254464444

E-Mail-Adresse
dpo@apd-gba.be

Wählen Sie hier die Branchen aus, in denen Sie tätig sind

Bauindustrie | Polizei und Justiz | Andere Organisationen - politische Organisationen

Klicken Sie bei Bedarf auf die Helptopics, wenn Sie nähere Informationen zu einer bestimmten Frage benötigen.

Im Adressfeld werden ausschließlich belgische Adressen automatisch ausgefüllt. Andere Adressen können problemlos manuell eingegeben werden, wobei die vorgeschlagene Adresse ignoriert oder überschrieben werden kann. Bei der Eingabe eines Straßennamens können Sie sowohl den Straßennamen als auch die Gemeinde oder Stadt eingeben, sodass Sie direkt das richtige Ergebnis erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Adressvorschläge auf dem flämischen Adressregister basieren. Adressen in Wallonien werden daher nicht vorgeschlagen. Adressen in Brüssel werden zwar vorgeschlagen, jedoch ohne ihre Postleitzahlen.

Wenn Sie im Adressfeld auf „Übersetzungen“ klicken, haben Sie die Möglichkeit, die Adresse in einer anderen Sprache einzugeben. Dies kann hilfreich sein, wenn sich z. B. ein französischsprachiger Kollege anmeldet und das Adressfeld dann in französischer Sprache angezeigt wird.

The form consists of three main input fields: 'Straße' (Street), 'Nummer' (Number), and 'Wohnungsnummern' (Apartment number). Below the 'Straße' field is a dropdown menu showing suggestions in Dutch. At the bottom of the form are two buttons: 'Beibehalten' (Keep) and 'Abbrechen' (Cancel). In the second screenshot, there are additional fields for 'Übersetzungen' (Translations), 'PLZ' (Postcode), 'Ort' (Place), and 'Land' (Country), along with another dropdown for 'Übersetzungen'.

In der Registerkarte 1 „Angaben“ wird außerdem gefragt, ob Sie einen DPO benannt haben. Falls ja, müssen Sie Ihren DSO-case auswählen. Wenn Sie Ihren DPO noch nicht angemeldet haben, holen Sie dies bitte zuerst nach, damit Sie bei Ihrem Antrag auf vorherige Konsultation Ihren aktiven DPO-case auswählen können.

In der letzten Registerkarte 8 „Dokumente“ werden Sie gegebenenfalls aufgefordert, Anhänge hinzuzufügen. Diese Registerkarte enthält ausführliche Informationen darüber, welche Anhänge die DSB im Rahmen eines Antrags auf vorherige Konsultation erwartet. Dabei wird jeweils auf die entsprechende Registerkarte verwiesen, zu der das jeweilige Dokument gehört. Anhänge können in den drei Landessprachen (Niederländisch, Französisch und Deutsch) sowie auf Englisch eingereicht werden.

▲ DOKUMENTE

Datenschutz-Folgenabschätzung (immer obligatorisch)

Datierte Kopie der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO, aus der hervorgeht, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbleibt.

Stellungnahme des DPO

Wenn Sie über einen Datenschutzbeauftragten verfügen, eine datierte Kopie der Stellungnahme, die der Datenschutzbeauftragte nach Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO abgegeben hat (siehe Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO). (siehe Registerkarte 1: Daten)

Stellungnahme Ihres Sicherheitsberaters

Wenn Sie über einen Sicherheitsberater, CISO, ISO oder ähnlichen Berater verfügen: datierte Kopie der Stellungnahme, die diese Person anlässlich der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO abgegeben hat (siehe Tab 1: Daten)

Stellungnahme Ihres Auftragsverarbeiters zur geplanten Verarbeitung

Wenn (ein Teil) der Verarbeitung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter ausgelagert wird: datierte Kopie der Stellungnahme dieses Auftragsverarbeiters und ggf. des DPO dieses Auftragsverarbeiters anlässlich der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO (vgl. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f DSGVO; vgl. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO). (siehe Tab 1: Daten)

Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter

Wenn die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter eingeholt wurde, eine datierte Kopie dieser Konsultation gemäß Artikel 35.9 der DSGVO. (siehe Registerkarte 3: Zweck der Verarbeitung)

Genehmigte Verhaltensregeln, die Akkreditierung der Überwachungsstelle

Wenn Sie einem nationalen oder internationalen Verhaltenskodex unterliegen (vgl. Art. 40 DSGVO), eine datierte Kopie der letzten von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung dieses Verhaltenskodexes. Wenn eine Kontrollstelle (Aufsichtsbehörde) für den nationalen oder internationalen Verhaltenskodex, dem Sie angehören, akkreditiert wurde (siehe Art. 41 DSGVO), eine datierte Kopie der Akkreditierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde. (siehe Registerkarte 1: Daten)

Zertifizierungen (ISO oder andere)

Wenn Sie für bestimmte Verarbeitungen gemäß der DSGVO zertifiziert sind: datierte Kopie des für diese Verarbeitung ausgestellten Zertifikats (vgl. Artikel 42 DSGVO). Wenn das Zertifikat von einer gemäß DSGVO akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde: datierte Kopie der Akkreditierungsentscheidung dieser Zertifizierungsstelle (vgl. Artikel 43 DSGVO)

Wenn Sie nach bestimmten internationalen Normen wie ISO zertifiziert sind: datierte Kopie des für die jeweilige Norm ausgestellten Zertifikats. (siehe Tab 1: Daten und Tab 7: Risiko)

Alle Dokumente, die belegen, dass bei einer Übermittlung an ein Drittland angemessene Garantien bestehen

Bei Übermittlungen personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union in ein Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß Artikel 46 ff. DSGVO oder bei Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen gemäß Artikel 49 DSGVO: die Rechtsgrundlage und die dazugehörige Dokumentation. (siehe Registerkarte 6: Übermittlungen)

Schematische Übersicht über die Abwicklung der geplanten Datenströme

Eine schematische Übersicht, die die funktionale Beschreibung der verschiedenen neuen oder geänderten Verarbeitungstätigkeiten ergänzt. (siehe Registerkarte 2: Beschreibung)

Rechtsgrundlage Ihrer Verarbeitung

Wenn nicht genügend Platz vorhanden war, um eine vollständige Beschreibung der Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO und/oder Artikel 9, Absatz 1 DSGVO (siehe Tab 3: Zweck der Verarbeitung) anzugeben: weitere Erläuterung zu dieser Rechtsgrundlage beifügen. Wenn Ihre Verarbeitung auf einem normativen Text basiert: Kopie dieses normativen Textes beifügen (siehe Tab 3: Zweck der Verarbeitung) (siehe Tab 3: Zweck der Verarbeitung)

Legitimitätsprüfung, Notwendigkeitsanalyse und Abwägungstest, wenn (ein Teil) der Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt ist.

Wenn Sie Artikel 6, 1, f) der DSGVO als Rechtsgrundlage für (einen Teil) Ihrer geplanten Verarbeitung angegeben haben, eine datierte Kopie der Rechtmäßigkeitsprüfung, der Bedarfsanalyse und des daraus resultierenden Abwägungstests. (siehe Registerkarte 3: Zweck der Verarbeitung)

Gegebenenfalls bereits gemäß Artikel 35 DSGVO durchgeführte DSFA

Wenn die normative Grundlage vor ihrer Genehmigung durch den Gesetzgeber Gegenstand einer DSFA war: datierte Kopie dieser DSFA, die vor der Genehmigung durch den Gesetzgeber durchgeführt wurde. (siehe Tab 1: Daten)

Sie müssen in der Auswahlliste innerhalb dieser Registerkarte angeben, welchen Anhang Sie konkret hinzufügen.

Geben Sie an, welchen Anhang Sie beim Einreichen der vorherigen Konsultation hochladen

- Datenschutz-Folgenabschätzung (obligatorisch)
- Stellungnahme des DPO (obligatorisch, wenn ein DPO benannt wurde)
- Stellungnahme Ihres Sicherheitsberaters
- Stellungnahme des Auftragsverarbeiters zu Ihrer geplanten Verarbeitung
- Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter
- Genehmigte Verhaltensregeln, Akkreditierung einer Überwachungsstelle
- Zertifizierungen (ISO oder andere)
- Alle Dokumente, die belegen können, dass bei einer Übermittlung in ein Drittland angemessene Garantien bestehen
- Schematische Übersicht über die Abwicklung der geplanten Datenströme
- Rechtsgrundlage Ihrer Verarbeitung
- Legitimitätsprüfung, Erforderlichkeitsanalyse und Interessenausgleich (Balancing-Test), sofern (ein Teil) der Datenverarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO gestützt ist.
- DSFA, die gegebenenfalls bereits gemäß Artikel 35 Absatz 10 DSGVO durchgeführt wurde.
- Sonstige

Sobald Sie den entsprechenden Anhang ausgewählt haben, laden Sie diesen über die Schaltfläche „Hochladen“ hoch.

A screenshot of a software interface showing the 'ANHANG' (Attachments) section. At the top left is a blue triangle icon followed by the word 'ANHANG'. Below it is a red-bordered button labeled 'Hochladen' (Upload). To the right of the button are two input fields: 'Name' with a small square icon and 'Documenttype' with a small document icon. Below these fields is the text '0 Element(e) ausgewählt'. The entire section is enclosed in a light gray border.

Es öffnet sich ein neues Fenster, in dem Sie Ihre Datei auswählen und hochladen können. Es kommen folgende Dateiformate in Betracht: docx, xlsx, pdf usw. Bitte beachten Sie außerdem die maximale Anzahl von 255 Zeichen im Dateinamen sowie die folgenden unzulässigen Zeichen: ~ “ # % & * : < > ? / \ { | }

Formular Teil 2 zur vorherigen Konsultation einreichen

Um das Formular Teil 2 der vorherigen Konsultation abzuschließen, wechseln Sie zu Registerkarte 8 „Dokumente“ und bestätigen dort: „Ich erkläre hiermit, dass die bereitgestellten Angaben der Wahrheit entsprechen und von der Person gemacht wurden, die zur Durchführung der vorliegenden Konsultation befugt ist“. Klicken Sie anschließend auf „Speichern und Fall einreichen“.

A screenshot of a software interface showing a confirmation dialog. At the top left is the text 'Erklärung *'. Below it is a checkbox labeled 'Ich versichere, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und von der zur Durchführung dieser Konsultation befugten Person gemacht wurden.' followed by a signature placeholder '18.12.2025 21:23'. To the right of the signature is a blue triangle icon followed by 'ANHANG'. Below these are the same attachment fields as the previous screenshot: 'Name' and 'Documenttype', with the message '0 Element(e) ausgewählt'. At the bottom right are three buttons: 'Zurück' (Back), 'Weiter' (Next), 'Speichern und Fall einreichen' (Save and file, highlighted with a red box), 'Änderungen speichern' (Save changes), and 'Abbrechen' (Cancel).

Nach erfolgreicher Einreichung von Teil 2 erhalten Sie eine E-Mail mit einer Empfangsbestätigung. Der folgende Bildschirm wird angezeigt. In der oberen Leiste sehen Sie nun, dass Sie einen Antrag auf vorherige Konsultation eingereicht haben:

DPIA-2025-00065

● AKTIV

Übersicht Dokumente Nachrichten

ERSTELLT AM 16.12.2025 ZULETZT GEÄNDERT 16.12.2025

Antrag gestartet Antrag eingereicht Dossier abgeschlossen

VORHERIGE KONSULTATION

Sind Sie verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen? Ja

Hat Ihre Bewertung ergeben, dass die Verarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt? Ja

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um das erhöhte Risiko dieser Verarbeitung zu minimieren? Ja

Können diese Maßnahmen das erhöhte Risiko tatsächlich minimieren? Nein

Sind Sie eine belgische Behörde oder eine belgische private Einrichtung, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handelt? Nein

Sind die von Ihnen gewünschten Verarbeitungen grenzüberschreitend? Nein

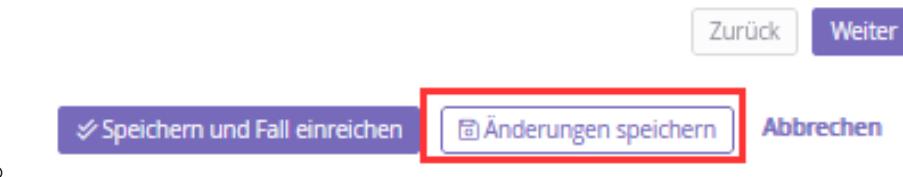
Aufgaben

Aufgabe	Frist
Keine Ergebnisse verfügbar	

● Vorherige Konsultation annullieren

Temporäre Speicherung

Während Sie Teil 2 des Formulars ausfüllen, können Sie eine temporäre Speicherung nutzen, um die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben bereits zu speichern und gegebenenfalls später zu bearbeiten. Eine temporäre Speicherung führen Sie aus, indem Sie unten rechts auf „Änderungen speichern“ klicken.



Nachdem Sie auf „Änderungen speichern“ geklickt haben, werden Sie zur Startseite weitergeleitet.

Vorherige Konsultation annullieren

Während des Zeitraums, in dem das Dossiers zu einer vorherigen Konsultation aktiv ist, kann der antragstellende Verantwortliche den Antrag annullieren. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Melden Sie sich über Ihr Unternehmenskonto an
- Sie gelangen zum Startbildschirm
- Klicken Sie in „Meine laufenden Dossiers“ auf das Dossier, das Sie annullieren möchten.

Ungelesene Nachrichten

Referenz Betreff Mitteilung +

[Redacted content]

All sehen (84)

Meine Aufgaben

Aufgabe Referenz

[Redacted content]

All sehen (11)

[Neuer DPO](#) [Neue Datenschutzverletzung](#) [Neue vorherige Konsultation](#)

Meine aktuellen Dateien

Referenz	Erstellt +	Gelindert
[Redacted]		
[Redacted]		
[Redacted]		
DPA-2025-00065	16.12.2025 16:00	16.12.2025 16:27
[Redacted]		

All sehen (355)

- Klicken Sie auf „Vorherige Konsultation annullieren“.

DPIA-2025-00065

AKTIV

Übersicht Dokumente Nachrichten

ERSTELLT AM
16.12.2025

ZULETZT GEÄNDERT
16.12.2025

Antrag gestartet Antrag eingereicht Dossier abgeschlossen

VORHERIGE KONSULTATION

Sind Sie verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen? ja

Hat Ihre Bewertung ergeben, dass die Verarbeitung ein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt? ja

Haben Sie Maßnahmen ergriffen, um das erhöhte Risiko dieser Verarbeitung zu minimieren? ja

Können diese Maßnahmen das erhöhte Risiko tatsächlich minimieren? Nein

Sind Sie eine belgische Behörde oder eine belgische private Einrichtung, die auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e handelt? Nein

Sind die von Ihnen gewünschten Verarbeitungen grenzüberschreitend? Nein

Aufgaben

Aufgabe	Frist
Keine Ergebnisse verfügbar	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorherige Konsultation annullieren	

- Füllen Sie das Formular aus
 - Klicken Sie auf „Speichern und Aufgabe abschließen“. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, die Aktion zu annullieren.

DPIA-2025-00065

• AKTIV

ERSTELLT AM 16.12.2025	ZULETZT GEÄNDERT 16.12.2025
----------------------------------	---------------------------------------

Vorherige Konsultation annullieren

Alle Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen * markiert

▲ GRUND FÜR ANNULLIERUNG VORHERIGE KONSULTATION*

✓ Speichern und Aufgabe abschließen
 Änderungen speichern

Die Unternehmensdaten stimmen nicht mehr mit der Realität überein

Wie oben erläutert, sind in der Registerkarte 1 „Daten“ bestimmte Felder bereits automatisch ausgefüllt. Diese Angaben sind mit Ihrem Unternehmensfall verknüpft, der auf Grundlage Ihrer Registrierung oder Anmeldung über den FAS bereits erfasst wurde. Weitere Daten innerhalb des Unternehmensfalls werden ergänzt, bis dieser vollständig ist. Dies geschieht auf Basis Ihres DPO-cases, sofern vorhanden, oder wenn Sie Formulare über das Portal einreichen, wie etwa das Formular für Datenschutzverletzungen.

Mit der Zeit kann es vorkommen, dass diese Daten nicht mehr der Realität entsprechen – etwa aufgrund einer Adressänderung des Unternehmens oder einer Änderung des (Handels-)Namens. Wenn Sie beim Ausfüllen von Formularen feststellen, dass die Angaben zu Ihrem Unternehmen nicht mehr korrekt sind, müssen Sie wie folgt vorgehen:

- Wenn Sie über einen DPO verfügen: Ändern Sie die Unternehmensdaten über die Funktion „Daten ändern“ in Ihrem DPO-case.
- Wenn Sie keinen Datenschutzbeauftragten haben: Erstellen Sie eine Mitteilung in Ihrem Dossier zur vorherigen Konsultation (siehe *oben*: Neue Mitteilung). Geben Sie in dieser Mitteilung an, welche Daten nicht mehr korrekt sind und wie sie geändert werden sollen. Ein Dossierbearbeiter wird die Angaben anschließend anhand Ihrer Mitteilung entsprechend anpassen.

Was geschieht nach meinem Antrag auf vorherige Konsultation?

Gemäß den geltenden Bestimmungen (Gesetz zur Einrichtung der Datenschutzbehörde sowie der aktuellen Geschäftsordnung) prüft die DSB, ob Ihr Antrag die Zulässigkeitsvoraussetzungen der DSGVO erfüllt und ob Ihre Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Restrisiko aufweist. Sie werden innerhalb der vorgesehenen Fristen gemäß den einschlägigen Bestimmungen über diese Analyse und über die Entscheidung informiert, ob eine Stellungnahme erteilt wird oder nicht.

Während der Bearbeitung Ihres Antrags kann die Datenschutzbehörde Sie kontaktieren, um zusätzliche Informationen zu Ihrer vorherigen Konsultation anzufordern. In diesem Fall wird die Bearbeitungsfrist für Ihre vorherige Konsultation ausgesetzt.

Fragen?

contact@apd-gba.be